

Az.: 3 D 50/13
3 K 575/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 4. November 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Mai 2013 - 3 K 575/12 - geändert. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Reinhard Baehr, Johann-Sebastian-Bach-Straße 1, 04552 Borna, für das Verfahren erster Instanz bewilligt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung des Prozessbevollmächtigten des Klägers zu Unrecht abgelehnt, da die beabsichtigte Klage gegen die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und der Kläger die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Da das Bewilligungsverfahren den grundsätzlich gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich macht, dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfungsverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Seiner Zielrichtung nach soll nicht die abschließende Prüfung der Begründetheit der Klage in das Verfahren zur Bewilligung von

Prozesskostenhilfe verlagert und damit die Hauptsache vorweggenommen werden (BVerfG, Beschl. v. 30. August 2006, NVwZ-RR 2007, 352).

3

Ausgehend davon bestehen offene Erfolgsaussichten, weil die Beschuldigteneigenschaft des Klägers vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens entfallen ist, nachdem das Anlassverfahren wegen Kennzeichenmissbrauchs im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids bereits nach § 153 StPO eingestellt worden war.

4

Zwar hat der Senat im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die Auffassung vertreten, dass der Wegfall der Beschuldigteneigenschaft vor Erlass des Widerspruchsbescheids der Rechtmäßigkeit einer auf § 81b Alt. 2 StPO gestützten Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nicht entgegenstehe (Senatsbeschl. v. 10. Oktober 2000, NVwZ-RR 2001, 238; vgl. auch Senatsbeschl. v. 12. Juni 2012 - 3 A 846/10 -, wo die Frage mangels vom Antragsteller dargelegter Gründe nicht erneut zu überprüfen war). Im Hinblick auf die abweichende Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urt. v. 9. Februar 2004 - 24 B 03.695 -, juris Rn. 13 - 16) bedarf diese Auffassung jedoch einer erneuten Überprüfung, die nicht im Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durchentschieden werden darf. Ebenfalls dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten sind die bislang nicht erörterten weiteren Fragen, ob die Rechtsgrundlage ausgewechselt werden kann (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG statt § 81b Alt. 2 StPO) und ob es ausreichend ist, dass der Kläger im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids ggf. noch Beschuldigter in einem anderen Verfahren als dem Anlassverfahren gewesen ist.

5

Im Hinblick auf die zuletzt angesprochene Frage ist allerdings zu beachten, dass das in den Widerspruchsründen unter I.2.g als noch „in Bearbeitung“ bezeichnete Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Az.: 501 Js 53666/09) laut telefonischer Auskunft der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 25. Oktober 2013 bereits am 31. Mai 2010, also ebenfalls vor Erlass des Widerspruchsbescheids, nach § 153a StPO eingestellt worden war.

6

Hinsichtlich des im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids noch laufenden Ermittlungsverfahrens (Az.: 819 Js 22606/12) sei angemerkt, dass der ihm zugrunde liegende und in den Widerspruchsründen wegen „sehr hoher krimineller Energie“ als

besonders gravierend bewertete Wohnungseinbruchsdiebstahl nach der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Leipzig im Rahmen der Kontrolle der Wiederholungsgefahrenprognose wohl nicht mehr gegen den Kläger herangezogen werden dürfte. Denn das Verfahren wurde ausweislich der Einstellungsverfügung vom 14. November 2012 gemäß § 170 Abs. 2 StPO deswegen eingestellt, weil gegen den Kläger „kein begründeter Verdacht mehr besteht“. Der Einstellungsgrund des Entfallens jeglichen begründeten Verdachts ist nicht identisch mit dem Fehlen eines genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage oder eines hinreichenden Tatverdachts (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl. 2012, § 170 Rn. 6 und 10), da nur letztere Raum für einen Restverdacht lassen.

7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*